

Schleswig-Holstein

Normsprache

Ein Beschluß des Landtages von Schleswig-Holstein ist noch nicht ergangen.

Eine öffentliche Anhörung dazu fand im Rechts- und Innenausschuß am 19./20. April 1988 in Kiel statt.

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18.10.1988 (GVBL. Schl.-H 1988, Nr. 18, S. 198):

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Oberste Landesbehörde sind die Landesregierung, der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin, die Minister und die Ministerinnen sowie der Landesrechnungshof.

Soweit der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt, ist auch er oder sie oberste Landesbehörde.

Verwaltungssprache

Durch *Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie vom 28.11.1988* (ABL Schl.-H 1988, Nr. 50/51 S. 513) ist geregelt, daß die Behördenleitung von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten in weiblicher Sprachform erfolgt, sofern sie von einer Frau ausgeübt wird.

Richtlinien für das Vordruckwesen vom 15.05.1987, S. 12-14, sehen vor, daß Vordrucke geschlechtsneutral formuliert werden müssen. Sofern eine neutrale Formulierung nicht gefunden werden kann, ist die kumulative Verwendung weiblicher und männlicher Begriffe vorzusehen.

Baden-Württemberg

Verwaltungssprache

Anordnung der Landesregierung vom 29.04.1975:

Im behördlichen Sprachgebrauch ist für jede weibliche Erwachsene die Anrede „Frau“ zu verwenden (GABL. 1975, 642).

Leitlinie des Ministerrates vom 01.02.1987:

Ausschreibungen für Stellen im Landesdienst sind grundsätzlich so abzufassen, daß sie sowohl Frauen wie Männer ansprechen.

Aufgrund Anregung der Leitstelle vom 22.05.1987 hält das *Finanzministerium* es rechtlich für zulässig, Beamtinnen die Wahlmöglichkeit zwischen der Amtsbezeichnung „Amtfrau“ und „Amtmann“ einzuräumen.

Universitätsbereich

Empfehlung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 03.11.87:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß es nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst keinen rechtlichen Hinderungsgrund dafür gibt, den Diplomgrad auch in der weiblichen Form zu verleihen.

Den Hochschulen und Berufsakademien wird deshalb anheimgestellt, den Diplomgrad in der weiblichen Form zu verleihen, wenn dies von einer Prüfungsteilnehmerin beantragt wird.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst empfiehlt, zur Klarstellung eine entsprechende Regelung bei der nächsten anstehenden Änderung in die jeweilige Prüfungsordnung aufzunehmen, soweit diese nicht schon die Verleihung des Diplomgrades in der weiblichen Form ermöglichen.

Bundestag

Normsprache

Bundestagsdebatte vom 06.11.1987 zu den Anträgen aller Parteien: „Geschlechtsneutrale Bezeichnungen, Formulierungen in Gesetzen, Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften“ (Drs. 11/37 Plenarprotokoll S. 2502):

Es wurde vereinbart, die Anträge an den Rechtsausschuß – federführend – und an den Innenausschuß, sowie den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit – zur Mitberatung – zu überweisen. Daraufhin wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe „Rechtssprache“ gebildet. Eine Expertenbefragung am 18.04.1988 und eine Beratung mit den Vertretern der Bundesländer vom 05./06. Mai 1988 wurde veranstaltet.

Dem *Antrag des Haushaltsausschusses*, aufgrund Beschlusses vom 24.02.1988 den Haushaltsplanentwurf 1988 bereits so vorzulegen, daß nicht nur die männliche Form bei den Personalausgaben verwandt wird, wurde mit der Begründung nicht nachgekommen, es sei noch nicht abzusehen, wie sich die mit Schrägstrichen versehenen männlichen und weiblichen Amtsbezeichnungen auf die Fassung anderer Vorschriften auswirken und präjudizieren würden.

Der Haushaltsausschuß beschloß erneut, daß die weiblichen Bezeichnungen im Haushaltsentwurf 1990 aufzunehmen seien.

Deutscher Bundestag Antrag zum Namensrecht

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Beck-Oberdorf, Frau Frieß, Frau Nickels, Frau Schmidt (Hamburg), Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN
B.T. Drucksache 11/4437 vom 26.4.1989

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die gesetzlichen Bestimmungen des Namenrechtes wie folgt ändert:

1. Jede Person behält grundsätzlich – auch bei Eheschließung – ihren Geburtsnamen.
2. Kinder erhalten den Namen der Mutter.
3. Bereits verheiratete Personen können auf Antrag ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

Begründung

Eine Abänderung des Namensrechtes im obigen Sinne ist notwendig, weil auch nach der Reform des Namensrechtes von 1976 die Benachteiligung von Frauen (und Kindern, hier besonders nichtehelichen) nicht aufgehoben ist. Das Namensrecht ist stets auch Ausdruck der patriarchalen Rechtsordnung unserer Gesellschaft gewesen. Das Oberhaupt der Familie ist der Mann, also haben Frau und Kinder seinen Namen anzunehmen. Durch die Reform von 1976 ist diese patriarchale Regelung lediglich modifiziert, nicht jedoch abgeschafft worden.

Nach geltendem Recht muß bei der Eheschließung ein gemeinsamer Familienname bestimmt werden; der/die Partner/in, deren/dessen Geburtsname nicht Familienname wird, kann ihren/seinen

Geburtsnamen dem Familiennamen voranstellen (sogenannte Bindestrichregelung). Für den Namen der Kinder ist dies ohne Relevanz, weil diese grundsätzlich den Familiennamen erhalten. Nichteheliche Kinder erhalten den Namen der Mutter (der nicht unbedingt deren Geburtsname ist).

Zwar gibt es nach Auskunft der Bundesregierung (Drucksache 11/2628) kein statistisches Material darüber, wie und ob sich die Reform des Namensrechts tatsächlich auf die Namenswahl ausgewirkt hat, aber auch ohne statistische Erhebung ist hinlänglich bekannt, daß in den meisten Fällen bei Eheschließung nach wie vor der Name des Mannes Familienname wird. Frauen stellen ihren Geburtsnamen „bestenfalls“ dem Familiennamen voran. Die Kinder tragen dann ohnehin den Namen des Mannes. Können die Eheschließenden sich nicht einigen, wird automatisch der Name des Mannes Familienname. Das geltende Ehenamensrecht verletzt mit dieser Bestimmung eindeutig den Verfassungssatz: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Auch der besondere „Schutz der Familie“ gebietet nicht, daß ein gemeinsamer Familienname bestimmt wird bzw. Frauen diskriminiert werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß mit dem Geburtsnamen Individualität und Identität verbunden sind und daß dies bei Frauen nicht weniger der Fall ist als bei Männern. Hier ist der Schutz der Persönlichkeit als vorrangig anzusehen.

Mit der beantragten Änderung des Namensrechtes werden Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in verschiedener Hinsicht beseitigt:

- Keine Frau kann mehr „gedrängt“ werden (oft nur um des „Familienfriedens willen“), bei der Eheschließung ihren Geburtsnamen abzugeben.
- Der Personenstand wird nicht mehr allein schon durch den Doppelnamen deutlich gemacht. Das bedeutet zumindest in namensrechtlicher Hinsicht eine Gleichstellung aller anderen neben der Ehe existierenden Lebensformen.
- Nach einer Ehescheidung wird niemand mehr – auch hier vor allem die Frauen – gezwungen, den Namen der Person zu tragen, zu der er/sie sich nicht mehr zugehörend fühlt. Verwaltungsakte für eine entsprechende Namensänderung nach einer Ehescheidung werden überflüssig.
- Bei Kindern wird nicht mehr per Namensrecht unterschieden und deutlich gemacht, ob sie ehelich sind oder nicht. Allenfalls in Fällen, in denen Kinder von anderen Personen als der Mutter erzo-gen werden und daher zu diesen eine besonders enge Beziehung entwickelt haben, könnte ein Namensrechtsänderungsgesetz erwogen werden in dem Sinne, daß diese Kinder auf eigenen Antrag den Namen dieser Person annehmen können. Dies sollte dann jedoch für alle Kinder gelten.

Für diejenigen Personen, die nach altem Recht eine Änderung des Geburtsnamens vollzogen haben, sind in einer Übergangsregelung die Voraussetzungen für eine nachträgliche Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen zu schaffen.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

- Das *Kindergeld für das zweite Kind* wird um DM 30,- erhöht – ein entsprechender Gesetzentwurf der Koalition (11/4508) wurde vom Bundestag angenommen.
- Ab Juli 1990 wird das *Erziehungsgeld* 18 Monate gezahlt; bei Zwillingen für beide Kinder, für Adoptivkinder (bis zum 3. Lebensjahr) ab der Inobhutnahme. Der Bundestag stimmte damit dem Gesetzentwurf der CDU/CSU/FDP (11/4508) und dem gleichlautenden Entwurf der Bundesregierung zu (11/4687).
- Die Gesetzesvorlage der GRÜNEN über das *eigenständige Aufenthaltsrecht* (11/4464; STREIT 2/89) und das *Niederlassungsrecht* von Ausländerinnen und Ausländern (11/4466) wurde an die Ausschüsse überwiesen.
- Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf eingebracht, nach dem Zivilgerichte mit durchgreifenden Zwangsmitteln bei *Verstößen gegen Sorgerechtsentscheidungen* ausgestattet werden sollen (11/3622). Danach soll im Entführungsfall Zwangsgeld bis zu DM 50.000,- oder Zwangshaft bis 6 Monaten festgesetzt werden können. Der Entwurf wurde an den Rechtsausschuß überwiesen.

Ausschüsse

- Einstimmig hat der Innenausschuß einen Antrag der SPD-Fraktion (11/3285) unterstützt, in dem die Regierung aufgefordert wird zu berichten, *welche Frauen für Ämter und Funktionen*, für die die Bundesregierung ein Vorschlagsrecht hat, *benannt* worden sind. Begründung der Zustimmung: Neugier.
- Ebenfalls einstimmig hat sich der Rechtsausschuß für ein *Verbot der Vermittlung von Leihmüttern* ausgesprochen, wie ihn ein Gesetzentwurf der Regierung vorsieht (11/4154; STREIT 2/89).
- Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Entschließungsantrag der 64 weiblichen Abgeordneten (11/4150; STREIT 2/89) angenommen, nach dem die Bundesregierung ihre außen-, *wirtschafts- und entwicklungspolitischen Beziehungen für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen einsetzen* sollte. Der Innenausschuß unterstützte den Antrag mit der Einschränkung, daß eine Klarstellung, daß den wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgten Frauen Asyl zu gewähren sei, nicht ins Asylverfahrensgesetz aufgenommen werden soll.
- Zum Entschließungsantrag der SPD-Fraktion betreffend *Heirats- und Prostitutionstourismus* (11/4131; STREIT 2/89) legten die Koalitionsfraktionen eine eigene Beschlußempfehlung vor, die im Ausschuß verabschiedet wurde. Unter anderem wird in diesem Antrag begrüßt, daß die Bundesregierung im Rahmen einer Bund-Länder-Besprechung im Oktober 1988 Übereinstimmung darüber erzielt hat, daß